

# Landratsamt Bamberg

Planen, Bauen, Umwelt

## Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 72 BayBO mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. (ggf. Beiblatt):

Anzeigenstellende*r	weiblich	männlich	divers	ohne Angabe	Firma
Firma:					
Name:			Vorname:		
Straße:				Hausnummer:	
Postleitzahl:		Wohnort:			
Email:					
Telefon:		Mobil:		Fax:	

Veranstaltung:		
Art der Veranstaltung:		
Ort der Veranstaltung:	Gemarkung (falls vorhanden):	Flur Nr. (falls vorhanden):
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:
Zeitpunkt der Veranstaltung	von:	bis:

Art des fliegenden Baus			
Zelt	Bühne	Tribüne	Karussell
Sonstiges			

Anlagen		
Nummer des Prüfbuches:		gültig bis:
Lageplan M 1:1000	Bauzeichnungen	Bestuhlungsplan
Aufstellgröße, weitere Anlagen, Bemerkungen, etc.		
Datum des Anzeigestages		Unterschrift Anzeigsteller

Bitte setzen Sie sich mit dem Landratsamt Bamberg zur Terminfindung unter folgender Nummer telefonisch in Verbindung:

Landratsamt Bamberg - Geschäftsbereich 4 Planen, Bauen, Umwelt      Tel: +49 951/85 - 444

(bringen Sie diesen Vordruck ausgefüllt mit oder halten ihn vor Ort für die Gebrauchsabnahme bereit)

wird durch die Behörde ausgefüllt	
mit Gebrauchsabnahme	ohne Gebrauchsabnahme
Abnahmetag:	
Ausführungsgenehmigung:	
aufgestellte Größe:	
Bemerkungen:	

Datum: \_\_\_\_\_

Landratsamt Bamberg  
 Fachbereich 41.1

## Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung

### Beschreibung

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Zu den fliegenden Bauten zählen z. B. Tribünen, Bühnen mit oder ohne Überdachungen, Reklamtürme, Zelte aller Art, Tragluftbauten, Fahrgeschäfte (von der Schiffschaukel bis zum Riesenrad), Belustigungsgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte, Bewirtschaftungsanlagen usw. Baustelleneinrichtungen und Anlagen in Freizeitparks sind keine fliegenden Bauten.

### Anzeige der Aufstellung und Gebrauchsabnahme

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn

- sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme), es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall darauf verzichtet, und
- in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahmen durch Sachverständige nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) vorgenommen worden sind.

Notwendige Unterlagen zur Anzeige:

- Lageplan im Maßstab 1:1000
- Prüfbuch im Original mit gültiger Ausführungsgenehmigung
- im Einzelfall ggf. weitergehende Unterlagen

Ob auf eine Gebrauchsabnahme verzichtet wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Keine Ausführungsgenehmigung benötigt:

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und

eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- Toilettenwagen,
- Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m.

### Weitere Anforderungen

Neben den Anforderungen nach dem Prüfbuch sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO und zu weiteren fliegenden Bauten
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrzufahrt
- geeigneter Aufstellort (z.B. Lärmschutz, Baugrundverhältnisse, Schneelast, usw.)
- eigenverantwortliche Einholung sonstiger Genehmigungen/ Gestattungen

### Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellzeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit der unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

### Rechtsgrundlage

- Art. 72 Bayerische Bauordnung
- Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten